

SATZUNG
für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Fürstenzell
(Entwässerungssatzung - EWS -)
vom 29. April 1994

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet

Geiselberg (ohne Haus-Nr. 22, 23, 23 1/2, 26), Engertsham, Obersulzbach (ohne Haus-Nr. 75, 80, 81), Urharting, Kumpfmühle, Bad Höhenstadt, Gadham, Hafering, Pilzweg, Edenweg, Kleinloipertsham, Loipertsham, Ausham, Pfalsau, Kemaling b. Bad Höhenstadt, Aspertsham, Oberreisching-Flugplatz, Gurlarn, Irsham, Fürstenzell, Kleintann, Gingsöd, Wimberg, Scheuereck (ohne Haus-Nr. 25, 28, 29, 30, 32), Obermühle, Holzbach (ohne Haus-Nr. 4, 6, 6a, 9, 15, 16, 30), Holzhammer, Kühloh, Breitengern, Endau, Oberirsham, Rehschall, Altenmarkt/Platte (ohne Haus-Nr. 61, 62, 64, 65, 95, 125, 130), Jägerwirth, Weidenberg (ohne Haus-Nr. 34), Sandten (ohne Haus-Nr. 33, 38), Oberaign (ohne Haus-Nr. 37), Hundsöd.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt der Markt.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Marktes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Grundstücks-entwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.

(3) Ein Anschluß und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Der Markt kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohl nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Markt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Markt kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweischildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallende Abwasser erforderlich sind.

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Markt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwasser bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Markt nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefließt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Markt aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Markt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

Überwachung

(1) Der Markt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Markt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Markt eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Markt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für die Grundstücksanlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelung zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdeter Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Markt keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35° C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichten oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art der Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Markt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Markt sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwasserelgenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des Marktes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

(1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegte Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 19 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 20.12.79 außer Kraft.

Fürstenzell, den 29. April 1994

MARKT FÜRSTENZELL


Holler
1. Bürgermeister



1. Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des
Marktes Fürstenzell (EWS)
vom 14.12.1998

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Marktgemeinde Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Fürstenzell vom 29.04.1994:

§ 1

§ 8, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundstücksanschlüsse werden vom Markt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; sie müssen zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden.“

§ 2

§ 12, Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Markt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die in privaten Grundstücken befindlichen kommunalen Entwässerungsanlagen zu angemessener Tageszeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, die der Markt nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen in Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräumen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Bei Gefahr in Verzug ist dieses Betretungs- und Handlungsrecht jederzeit zu gewähren. Nach Möglichkeit sind die Grundstückseigentümer rechtzeitig von Maßnahmen des Marktes zu verständigen; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.“

§ 3

In § 15 Abs. 2 EWS werden folgende Nr. 12 und 13 aufgenommen:

- „12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.“

Nach § 15 Abs. 6 wird folgender neuer § 15 Abs. 6a eingefügt.

„(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 14. Dezember 1998

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 14.12.98
abgenommen am 05.01.99

i. A.

Holler

2. Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Fürstenzell (EWS)
vom 07.11.2005

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Fürstenzell vom 29.04.1994:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Markt betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet

Geiselberg (ohne Haus-Nr. 1 - 3); Euling 2, Engertsham, Obersulzbach (ohne Haus-Nr. 33 - 35), Kumpfmühle, Bad Höhenstadt, Gadham, Hafering, Pilzweg, Edenweg, Kleinloipertsham, Loipertsham, Ausham, Pfalsau, Kemating b. Bad Höhenstadt, Aspertsham, Oberreisching-Flugplatz, Gurlarn, Irsham, Fürstenzell, Kleintann, Gingsöd, Wimberg, Scheuereck (ohne Haus-Nr. 25, 28, 29, 30, 32), Obermühle, Holzbach (ohne Haus-Nr. 4, 6, 6a, 9, 9a, 15, 16, 18, 30), Holzhammer, Kühloh, Breitengern, Endau, Oberirsham, Rehschall, Altenmarkt/Platte (ohne Haus-Nr. 1 - 4, 33, 34, 125, 130), Jägerwirth, Obereichet (ohne Haus-Nr. 7 - 40), Weidenberg (ohne Haus-Nr. 7), Sandten (ohne Haus-Nr. 1), Oberaign (ohne Haus-Nr. 4, 5), Hundsöd.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Fürstenzell, 07.11.2005

MARKT FÜRSTENZELL


Lehner
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 7.11.05
abgenommen am 22.11.05

i. A. 

3. Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Fürstenzell (EWS)
vom 01.10.2014

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Fürstenzell vom 29.04.1994:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Altenmarkt 33, Bromberg, Distlweiß (ohne Haus-Nr. 1), Fünfeichen, Gföhret 19 - 50, Strangmühle, Wallham

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

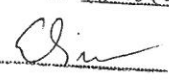
Fürstenzell, 01.10.2014

MARKT FÜRSTENZELL


H a m m e r
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 01.10.2014
abgenommen am 20.10.2014

i. A. 

4. Satzung
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Marktes Fürstenzell (EWS)
vom 23.03.2020

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Fürstenzell Vom 29.04.1994:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Spirkenöd

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 23.03.2020

MARKT FÜRSTENZELL

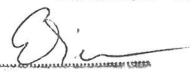

H a m m e r
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel

zugehört am 15.05.2020

abgenommen am 08.06.2020

i. A. 
.....

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Marktgemeinde Fürstenzell (BGS-EWS)
vom 18.08.94

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Marktgemeinde Fürstenzell folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Marktgemeinde Fürstenzell erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

Geiselberg (ohne Haus-Nr. 22, 23, 23 1/2, 26), Engertsham, Obersulzbach (ohne Haus-Nr. 75, 80, 81), Urharting, Kumpfmühle, Bad Höhenstadt, Gadham, Hafering, Pilzweg, Edenweg, Kleinloipertsham, Loipertsham, Ausham, Pfalsau, Kemating b. Bad Höhenstadt, Aspertscham, Oberreisching-Flugplatz, Gurlarn, Irsham, Fürstenzell, Kleintann, Gingsöd, Wimberg, Scheuereck (ohne Haus-Nr. 25, 28, 29, 30, 32), Obermühle, Holzbach (ohne Haus-Nr. 4, 6, 6a, 9, 15, 16, 30), Holzham, Kühloh, Breitengern, Endau, Oberirsham, Rehschalln, Altenmarkt/Platte (ohne Haus-Nr. 61, 62, 64, 65, 95, 125, 130), Jägerwirth, Weidenberg (ohne Haus-Nr. 34), Sandten (ohne Haus-Nr. 33, 38), Oberaign (ohne Haus-Nr. 37), Hundsöd

einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die größer als 1.500 qm sind, beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche das 2,5fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens aber 1.500 qm. Die fiktive Grundstücksfläche gemäß Satz 1 darf jedoch nicht größer als die tatsächlich vorhandene Grundstücksfläche sein.

(3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist eine Geschoßfläche erst zu berücksichtigen, wenn sie tatsächlich vorhanden ist.

(6) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 2,48 DM |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | 24,62 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Marktgemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,10 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Marktgemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

§ 11

Gebühreinzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 50 v.H.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.01., 01.04. und 01.07. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Marktgemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Marktgemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Überleitungsbestimmungen

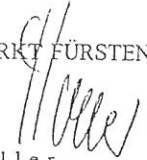
Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 20.12.79 erfaßt werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemißt sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 20.12.79 ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, den 18.08.94

MARKT FÜRSTENZELL


Holler
1. Bürgermeister

An die Gemeindetafel
angeschlagen am 18.08.94
abgenommen am 03.09.94

i. A. Holler

1. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Fürstenzell
Vom 16.02.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.08.94:

§ 1

1. Bei § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Bei Grundstücken, die nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind, wird der Beitrag ausschließlich nach der Geschoßfläche berechnet."
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Wird ein Grundstück nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 11 von 100."
3. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
"Die Gebühr beträgt 4,15 DM je Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Fürstenzell, den 16. Februar 1995

Markt Fürstenzell

Holler
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 16.02.95
abgenommen am 06.03.95

i. A.

Wollmeres

2. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Fürstenzell
Vom 02.11.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.08.94:

§ 1

In § 10 Abs. 3 entfallen die Bauchstaben a und d.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Fürstenzell, den 02. November 1995

Markt Fürstenzell


Holler
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 02.11.95
abgenommen am 18.11.95
i. A. Holler

3. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell
Vom 24.06.96

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt
der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom
18.08.94:

§ 1

§ 10 (1) S. 2 erhält folgende Fassung:
"Die Gebühr beträgt 4,55 DM/cbm Abwasser."

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.96 in Kraft.

Fürstenzell, den 24. Juni 1996

Markt Fürstenzell

HOLLER
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 24.6.96
abgenommen am 10.7.96

i. A.

4. S a t z u n g
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Fürstenzell
Vom 25.06.97

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.08.94:

§ 1

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
"Die Gebühr beträgt 4,80 DM je Kubikmeter Abwasser."
2. Bei § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"Wird die Gebühr während des Jahres verändert, ist der Verbrauch anteilig nach dem Gesamtjahresverbrauch zu berechnen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Fürstenzell, den 25. Juni 1997

Markt Fürstenzell

Holler
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 25.06.97
abgenommen am 14.07.97

i. A.

Gollwitzer

5. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 14.01.99

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung –BGS-EWS– des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Nr. 3 mit dem in der Sondervereinbarung genannten Zeitpunkt“.

§ 2

In § 8 ist der Begriff „Kosten“ durch den Begriff „Aufwand“ zu ersetzen.

§ 3

§ 17 erhält folgenden Satz 4:

„Beitragstatbestände für alle weiteren Altfälle werden für abgeschlossen erklärt“.

§ 4

§ 10 Abs. 2 wird in Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen“.

Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen“.

Die Sätze 3 bis 8 werden 4 – 9.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 14. Januar 1999

MARKT FÜRSTENZELL

Holle
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 14.01.99
abgenommen am 01.02.99

i. A. _____

6. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell vom 16.06.1999

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschild sind zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 16.06.1999

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 16.06.99
abgenommen am 05.07.99

i. A. Schenk

7. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell vom 27.06.2001

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt ab 01.01.2002

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,27 EUR |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | 12,59 EUR |

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt ab 01.07.2001 DM 5,84 pro Kubikmeter Abwasser und
ab 01.01.2002 EUR 3,34 pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

Fürstenzell, 27.06.2001

MARKT FÜRSTENZELL

Holle
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel

angeschlagen am 27.06.2001

abgenommen am 13.07.2001

i. A.

Genstofs

**8. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 07.11.2005**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Markt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet

Geiselberg (ohne Haus-Nr. 1 - 3), Euling 2, Engertsham, Obersulzbach (ohne Haus-Nr. 33 - 35), Kumpfmühle, Bad Höhenstadt, Gadham, Hafering, Pilzweg, Edenweg, Kleinloipertsham, Loipertsham, Ausham, Pfalsau, Kemating b. Bad Höhenstadt, Aspertsham, Oberreisching-Flugplatz, Gurlarn, Irsham, Fürstenzell, Kleintann, Gingsöd, Wimberg, Scheuereck (ohne Haus-Nr. 25, 28, 29, 30, 32), Obermühle, Holzbach (ohne Haus-Nr. 4, 6, 6a, 9, 9a, 15, 16, 18, 30), Holzhammer, Kühlloh, Breitengern, Endau, Oberirsham, Rehschalln, Altenmarkt/Platte (ohne Haus-Nr. 1 - 4, 33, 34, 125, 130), Jägerwirth, Obereichet (ohne Haus-Nr. 7 - 40), Weidenberg (ohne Haus-Nr. 7), Sandten (ohne Haus-Nr. 1), Oberaign (ohne Haus-Nr. 4, 5), Hundsöd.

einen Beitrag.

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,89 EUR/pro Kubikmeter Abwasser

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Fürstenzell, 07.11.2005

MARKT FÜRSTENZELL


Lehner
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel

angeschlagen am 07.11.05

abgenommen am 22.11.05

i. A. 

9. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 21.12.2009

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 3,08 EUR/pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

§ 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08 und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Fürstenzell, 21.12.2009

MARKT FÜRSTENZELL

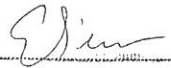


Lehner
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 21.12.09
abgenommen am 12.01.10

i. A.:



**10. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 12.12.2013**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

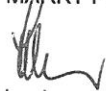
Die Gebühr beträgt 2,96 EUR/pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Fürstenzell, 12.12.2013

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner

1. Bürgermeister



11. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 01.10.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

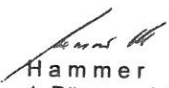
Altenmarkt 33, Bromberg, Distlzeil (ohne Haus-Nr. 1), Fünfeichen, Gföhret 19 – 50, Strangmühle, Wallham

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

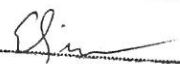
Fürstenzell, 01.10.2014

MARKT FÜRSTENZELL


Hammer
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel
angeschlagen am 01.10.2014
abgenommen am 20.10.2014

i. A. 

**12. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 2,92 EUR/pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Fürstenzell, 12.12.2017

MARKT FÜRSTENZELL


Hammer

1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel

angeschlagen am 13.12.17

abgenommen am 28.12.17

I. A. 

**13. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Fürstenzell
vom 23.03.2020**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Fürstenzell folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Fürstenzell vom 18.08.94:

§ 1

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

Spirkenöd

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenzell, 23.03.2020

MARKT FÜRSTENZELL


H a m m e r
1. Bürgermeister



An die Gemeindetafel

angeschlagen am 15.05.2020

abgenommen am 08.06.2020

i. A. 